

# Statuten

## Armbrustschützen Thalwil

1964 Gründung: Armbrustschützen Thalwil

2007 Statutenänderung

### **Personenbezeichnung**

Die männliche Personenbezeichnung in den Statuten schliesst stellvertretend weibliche Personen ausnahmslos und gleichberechtigt ein

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Armbrustschützen Thalwil", mit Sitz in Thalwil, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der Verein, in der Folge mit „AS Thalwil“ (AST) bezeichnet, bezweckt die Förderung des Armbrustschiesssportes und guter Kameradschaft. Das Ziel wird mittels Durchführung freier Schiessübungen, Abhalten vereinsinterner Konkurrenzen, Teilnahme an Sektionswettkämpfen anderer Vereine und Verbände sowie Nachwuchsschützenkursen und zweckdienlicher Veranstaltungen erreicht.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Die AST umfassen Nachwuchsschützen, Aktiv-, Frei-, Ehren- sowie Passivmitglieder:

- a) Nachwuchsschütze ist ein Schütze im Alter bis zu 20 Jahren.
- b) Aktivmitglied ist ein Schütze ab dem 21. Altersjahr. Durch seinen Eintritt bei den AST ist er gehalten, nach Möglichkeit an den Schiessanlässen teilzunehmen und den Schiessbetrieb zu fördern.
- c) Freimitglied wird jedes Aktivmitglied nach 25-jähriger Zugehörigkeit.
- d) Ehrenmitglied wird ein Mitglied, das sich um die AST oder um das Armbrustschiessen im allgemeinen besondere Verdienste erworben hat, auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung. Ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- e) Passivmitglied ist ein Gönner der AST.

### Art. 4 Aufnahme

Jede Person kann auf Gesuch hin Mitglied der AST werden. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Generalversammlung. Ein Aufnahmegesuch ist als Zustimmung zu den Statuten zu betrachten.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Die finanziellen Leistungen wie Mitgliederbeiträge und Verbandsabgaben etc. bleiben für das laufende Rechnungsjahr geschuldet. Ansprüche des Mitgliedes an die AST erlöschen mit dem Austrittsdatum. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus gegenseitiger Vereinbarung.

### Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen gröblich verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche ihre finanziellen Pflichten nicht erfüllen, werden auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen.

### III. Organisation

- Art. 7      Organe**  
Die Organe der AST sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
- Art. 8      Generalversammlung**  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines AST.
- Art. 9      Einberufung**  
Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung mit vollständiger Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Der Vorstand hat dem Begehren zeit- und sachgerecht zu entsprechen.
- Art. 10     Zuständigkeit**  
Die Generalversammlung befindet über: Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und allfälliger ausserordentlicher Versammlungen, Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach vorheriger Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle und die Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr, Wahlen, Genehmigung der Vereinstätigkeiten wie Jahresprogramm und Durchführung besonderer Anlässe, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Ernennungen und Ehrungen, Festsetzung von Statutenänderungen etc..
- Art. 11     Anträge**  
Anträge von Mitgliedern zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung müssen bis spätestens 14 Tage im voraus dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- Art. 12     Stimmrecht**  
Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie Nachwuchsschützen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.
- Art. 13     Beschlussfassung**  
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern das absolute Mehr. Die Stimmabgabe erfolgt ohne gegenteiligen Beschluss offen.
- Art. 14     Vorstand**  
Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: Präsident, Schützenmeister, Kassier und Aktuar. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung ohne Änderung der Statuten erweitert werden. Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten.  
Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

**Art. 15      Geschäftsführung**  
Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte unter der Leitung des Präsidenten im Sinne der Erfüllung des Zweckes nach Art. 2. Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied in allgemeinen Angelegenheiten. In Vermögens-Angelegenheiten zeichnet der Präsident zusammen mit dem Kassier, der Kassier einzeln im Kassenwesen. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen einzeln in Angelegenheiten ihres Funktionsbereiches.

**Art. 16      Kontrollstelle**  
Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Rechnungsführung sowie Abschlüsse und berichten der Versammlung schriftlich darüber.

#### **IV. Finanzen**

**Art. 17      Erträge**  
Die finanziellen Mittel der AST sind: Erträge des Vereinsvermögens, Mitgliederbeiträge, Einkünfte aus der Vermietung der Schützenstube, Erträge aus Schiessanlässen sowie Zuwendungen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung festgelegt.

**Art. 18      Beiträge**  
Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der jährlichen Generalversammlung festgesetzt.

**Art. 19      Materialunterhalt**  
Das Material im Besitz der AST wird auf deren Kosten unterhalten. Persönlich zugeteilte Sportgeräte, Kleider etc. werden gegen eine jährliche Leihgebühr abgegeben und müssen durch den jeweiligen Nutzer auf dessen Kosten unterhalten werden. Bei grobfahrlässiger Sachbeschädigung wird der Verursacher für den Ersatz haftbar gemacht.

**Art. 20      Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten der AST haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

**Art. 21      Rechnungsjahr**  
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **V. Schlussbestimmungen**

**Art. 22      Anlässe**  
Der Vorstand bestimmt für alle Anlässe eine verantwortliche Leitung.

**Art. 23**

**Sektion, Versicherung**

Die AST sind als Sektion dem Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband (ZKAV) und dem Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV) angeschlossen und anerkennen deren Statuten und Reglemente. Die Mitglieder der AST sind durch die Unfallversicherung der Schweiz. Schützenvereine (USS) versichert.

**Art. 24**

**Auflösung**

Eine Auflösung der AST kann vermieden werden, wenn sich mindestens acht Mitglieder zur Weiterführung des Vereines bereit erklären. Im Falle einer Auflösung werden Material, Inventar und Vermögen dem ZKAV übergeben und von diesem zu bestmöglichen Konditionen veräussert. Das dadurch erworbene Kapital wird während 10 Jahren einem neu zu gründenden Armbrustschützenverein in der Gemeinde Thalwil zur Verfügung gehalten. Nach Ablauf dieser Frist geht das gesamte Vermögen in den Besitz des ZKAV über. Nicht verwertbares Material und oder Inventar etc. muss vorgängig durch den Verein entsorgt werden.

**Art. 25**

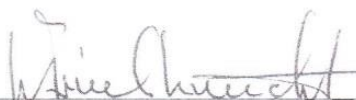
**Genehmigung**

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 2007 genehmigt.

**Armbrustschützen Thalwil:**

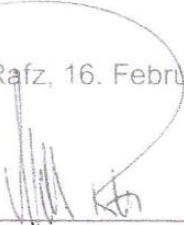
Thalwil, 5. Februar 2007

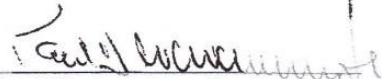
  
Herbert Burger, Präsident

  
Werner Frischknecht, Aktuar

**Zürcher Kantonaler Armbrustschützenverband:**

Rafz, 16. Februar 2007

  
Markus Roth, Präsident

  
Paul Dummermuth, Sekretär